

GELDFLUSSRECHNUNG – DER LETZTE WIDERSTAND EINER ZÜRCHER METROPOLE?

Die Erstellung eines aussagekräftigen Cashflow Statement gehört heute zum Selbstverständnis gut geführter Institutionen und Unternehmen. Dass dies so ist, hat mitunter auch der Gesetzgeber zu verantworten, indem er an verschiedenen Stellen legislatorisch direkt oder indirekt die Erstellung einer Geldflussrechnung (von verschiedenen Autoren auch als Mittel- oder Kapitalflussrechnung bezeichnet) vorschreibt.

Zu erwähnen sind z. B. folgende privatrechtliche Erlasse:

→ Art. 961 b des *Obligationenrechts* (OR) verlangt für «grössere Unternehmen» (d. h. Unternehmen mit der Pflicht zur Durchführung einer ordentlichen Revision) die Erstellung einer auf dem Fonds der flüssigen Mittel basierenden Darstellung der Fondsveränderung. → Art. 293 Bst. a des *Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes*, SchKG (Einleitung Nachlassverfahren auf Gesuch des Schuldners) verlangt u. a. die Einreichung einer Liquiditätsplanung. Obwohl im SchKG selber keine Struktur einer solchen vorgegeben ist, dürfte sich hier eine gut gegliederte Plan-Geldflussrechnung (Finanzplan) sehr empfehlen. → Die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Aktienrechts (Botschaft vom 21. 12. 2007, SR 08.011, S. 1689 f.) verlangt vom Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit einen Liquiditätsplan zu erstellen (Art. 725 a Abs. 1 E-OR). Dieser soll zudem noch von einem zugelassenen Revisor geprüft werden. Auch hier dürfte es sich fachlich zweckmässigerweise um eine fondsbezogene Plan-Geldflussrechnung handeln.

Hoher Stellenwert in Ausbildung und Praxis. Auch fachbezogene Ausbildungen wie die Steuerexperten- oder Wirtschaftsprüferlehrgänge messen diesem Fachgebiet ein hohes Gewicht bei. Sodann müssen sogar bereits Absolvierende eines kaufmännischen M-Profiles in diesem Fach sattelfest sein. Trotz dieser erdrückenden Bedeutung des Fachgebiets, scheint es noch Umgebungen zu geben, in welchen der Stellenwert der Geldflussrechnung verkannt und auf problematische Art und Weise damit umgegangen wird.



MARCO PASSARDI,
PROF. DR. OEC. PUBL.,
PROFESSOR AM INSTITUT
FÜR FINANZDIENST-
LEISTUNGEN ZUG, IFZ,
HOCHSCHULE LUZERN-
WIRTSCHAFT, LEHR-
BEAUFTRAGTER, UNIVER-
SITÄT ZÜRICH, ZUG

Geldströme einer Stadtverwaltung. In der Beantwortung einer Interpellation eines SP-Gemeinderats in Winterthur (GGR-Nr. 2008/044, von 35 weiteren Parlamentariern mitun-

«Sehr speziell mutet eine offensichtlich stattfindende Vermischung der Geldströme einer Stadtverwaltung an.»

terzeichnet) lässt sich Erstaunliches nachlesen. Eine der gestellten Fragen des Interpellanten lautete:

«In welchen Bereichen der Verwaltung erachtet es der Stadtrat überhaupt für sinnvoll, mit Geldflussrechnungen zu arbeiten?»

Die nachfolgend aufgeführte Antwort des Stadtrats zeigt, welch merkwürdiges Verständnis bez. einer in Fachkreisen sonst unumstrittenen Notwendigkeit der Geldflussrechnung in der zweitgrössten Zürcher Stadt 2008 bestand.

«Eine Geldflussrechnung ist ein Instrument, welches über die Veränderung der Liquidität Auskunft gibt. In der Stadt Winterthur sind sämtliche Liquiditätsbewegungen zentralisiert, so dass kein Bereich über eigene Geldmittel verfügt. Dies heisst, dass in der Bilanz (Bestandesrechnung) die Liquiditätsveränderungen leicht abgelesen werden können. Damit sind separate Geldflussrechnungen überflüssig. Hinzu kommt, dass die Stadt Winterthur durch die Verbindung mit der Pensionskasse und dem Cash-Pooling kaum je Liquiditätsprobleme hat, was die Einführung eines solchen Instruments überflüssig macht.»

Wohl wird in der Antwort einleitend (fachlich korrekt) klar gestellt, was eine Geldflussrechnung leisten kann. Fragwürdig ist aber sodann die Aussage, dass die in der Bilanz ablesbare Liquiditätsveränderung denselben Aussagegehalt haben soll: Der in der Bilanz ersichtliche Fondsnachweis zeigt ja gerade nur den Saldo der Veränderungen auf und verunmöglicht eine Offenlegung der Ursachen für die Liquiditätsveränderungen. Sehr speziell mutet sodann eine offensichtlich stattfindende Vermischung der Geldströme einer Stadtverwaltung sowie deren eigentlich autonomer Vorsorgeeinrichtung an. Es bleibt zu hoffen, dass die im Kanton Zürich ansonsten gepflegte «Anlehnung» der Rechnungslegung an die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards – Geldflussrechnungen sind dort ein wichtiges Element) auch auf kommunaler Ebene einen adäquaten Einzugs hält und der Nutzen dieses Instrumentes von allen Beteiligten anerkannt wird. ■